Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen. Im Bezirfe bes rheinischen Appellations - Gerichtshoses zu Köln sind es die Beamten und Hülfsbeamten ber gerichtlichen Polizei, mit Ausenahme der Untersuchungsrichter. Ueber die Ausbebung oder Fortzbauer ber Beschlagnahme hat der Untersuchungs - Richter allemal an gie Rathskammer zu deren Beschlufinahme zu berichten. An der Besugniß der Gerichte und der Untersuchungs - Richter zum selbst ständigen Einschreiten in den gesetzlich bestimmten Fällen wird nichts geändert.

S. 34. Die Staate : Anwaltschaft ift auch in Unfehung ber in ben SS. 23 und 29 vorgefebenen Beleidigungen befugt, Die Bor= folgung einzuleiten. Es findet jedoch megen Beleidigung einer Rammer nur mit Ermächtigung berfelben, und megen ber übrigen im S. 23. und wegen ber in ben SS. 22 und 29 vorgefehenen Be= leidigungen nur auf ben Untrag bes Beleidigten eine Berfolgung ftatt. Ift auf die von ber Staate = Unwaltschaft angehobene Rlage eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet, fo wird beren Fortgang, Die Erlaffung und Bollftreckung bes Urtheils, burch eine Burucknahme ber Ermachtigung ober bes Antrages, ober burch eine Ber= zichtleiftung auf Die Beftrafung nicht gehemmt. Schreitet Die Staate= anwaltschaft nicht ein, jo bleibt bem Beleibigten bie Berfolgung im Wege bes Civilprozeffes unbenommen. In bem Begirte bes rheinischen Appellations = Gerichtshofes zu Koln wird an ber Befugniß bes Beleidigten, ale Civilpartet aufzutreten, nichte geandert. Berjährung.

S. 35. Das Recht zur Verfolgung wegen der in dieser Bersordnung vorgesehenen öffentlich begangenen strafbaren Handlungen verjährt in 6 Monaten, von dem Tage an gerechnet, wo die Verzöffentlichung (S. 31.) stattsand. Die Verjährung wird unterstrochen durch jeden Antrag der Staatsanwaltschaft, jeden Beschluß oder jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetung oder Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Beschuldigten betreffen. Die Untersuchung oder der Verzährung gegen eine der verantwortlichen oder mitschuldigen Personen gilt als solche auch denjenigen Verantwortlichen oder Mitschuldigen gegenzüber, gegen welche der Antrag, der Beschluß oder die sonstige unterbrechende Handlung nicht gerichtet war. Von dem Tage der letzten unterbrechenden Handlung an beginnt eine neue Verjährung von sechs Monaten. Diese Vestimmung berühren nicht die Injurienslagen, insoweit sie im Wege des Civilprozesses angestellt werden können, und die Klagen auf Schadenersat vor den Civilgerichten.

widriger Druckschriften. S. 36. Wenn wegen einer öffentlich begangenen Handlung, welche durch die SS. 18 bis 24 oder durch S. 29 vorgesehen ift, eine Berurtheilung ausgesprochen wird, so kann die öffentliche Befanntmachung des Urtheils auf die in demselben zu bestimmende Art und Weise auf Kosten des Verurtheilten angeordnet werden.

Deffentliche Befanntmachung bes Urtheils, Bernichtung gefet-

S. 37. Wenn der Inhalt einer Druckschrift sich! als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so ist die Vernichtung aller vorsindlichen Eremplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen. Ist die Druckschrift ihrem Hauptinhalte nach eine erlaubte, so wird nur auf Vernichtung der geseswidrigen Stellen und desjenigen Theiles der Platten und Formen erkannt, auf welchem sich diese Stellen besinden.

Gerichtöstand.

§. 38. Zu der in §. 32. erwähnten gerichtlichen Beschluß=
nahme und eintretenden Falles zu dem ferneren gerichtlichen Bers
fahren ist der Gerichtöstand auch bei demjenigen Gerichte begründet,
in dessen Bezirfe die Beschlagnahme geschehen ist. Wenn wegen
der nämlichen Druckschrift ein Versahren bei verschiedenen Gerichten
anhängig ist, so wird das Gerichten anhängig ist, so wird das
Gericht, bei welchem die Verhandlung und Entscheidung ersolgen
foll, nöthigenfalls durch dasjenige höhere Gericht bezeichnet, dessen
Gerichtsbarkeit sich über die Bezirke der verschiedenen, mit der
Sache besahten Gerichte erstreckt. In dem Bezirke des rheinischen Appellations = Gerichtshoses zu Köln wird an den dort
geltenden Bestimmungen über die Regulirung des Gerichtsstandes
(Straf = Prozespordnung Art. 525 bis 541) nichts geändert.

§. 39. Die in den §§. 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 d. Berordn. vorgesehenen strafbaren Handlungen gehören zur Competenz der Schwurgerichte. Daffelbe gilt von den in dem §. 23 erwähnten Beleidigungen, welche mittelst Druckschriften (§. 30) begangen werden, die verkauft, verbreitet, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden. Die übrigen Bergehen, welche in dem §. 23, so wie diejenigen, welche in den §§. 10 u. 11, 24 und 29 vorgesehen sind, werden als politische oder Presvergehen nicht betrachtet (Verordnung vom 15. April 1848, §§. 2 u. 3, und vom 3. Januar 1849, §§. 60 und 61.)

S. 40. Insoweit nach ben bestehenden Gefegen die in ber Situng eines Gerichts begangenen ftrafbaren Sandlungen fofort,

ohne Mitwirfung von Gefdworenen, abgeurtheilt, ober die in der Sigung eines Gerichts vorgefallenen oder ermittelten Disciplinzergehungen fofort disciplinarisch geahndet werden sollen oder können, wird hieran durch die Bestimmungen des vorhergehenden Baragraphen nichts geändert. hinschtlich des Militairgerichtstandes verbleibt es ebenfalls bei den bestehenden Borschriften.

S. 41. Die Bestimmungen der bestehenden Gesetze über die gegen Privatpersonen begangenen Beleidigungen, welche die Merkmale der Berleumdung nicht enthalten, über die von Personen des Soldatenstandes unter sich begangenen Beleidigungen, sie seien als Dienstvergehen zu betrachten oder nicht, ferner über die Berletzung der Amts – oder Dienstvorschriften, insbesondere der Dienstverschwiezgenheit, endlich über die Beröffentlichung von Nachrichten oder Urkunden, welche im Interesse des Staatswohls durch die Gesetzerboten ist, werden durch diese Berordnung nicht berührt.

S. 42. Insoweit die Aufforderung ober Anreizung von Personen bes Soldatenstandes zum Ungehorsam nicht nach den Borschriften dieser Berordnung harter zu bestrafen ift, verbleibt es bei den desfallsigen Bestimmungen der Berordnungen vom 10. Mai und 23. Mai b. 3.

S. 43. Alle diefer Berordnung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft das Brefigeset vom 17. März 1848, die SS. 151 bis 155 einschließlich, die SS. 620, 61. Th. II., Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts, die Art. 102, 201, 204, 217, ferner die Art. 367 bis 372 einschließlich und die auf diese Artikel bezügliche Bestimmung des Art. 374 des Rheinischen Strafgesehbuches.

Urfundlich unter Unserer Sochsteigenhandigen Unterschrift und beigebruchtem Königlichen Insiegel.

Wegeben Sanssouci, Den 29. Juni 1849.

Graf v. Brandenburg. v. Labenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Hendt. v. Rabe. Simons.

Deutschland.

Berlin, 6. Juli. Wie bas Prefigefet und bas mit ihm gleichzeitig octropirte Verfammlunge = und Bereinsgefet von unferer f. g. liberal = confervativen Preffe aufgenommen werden, davon gibt ein Arrifel ber "Conft. Zeitung" fprechendes Zeugniß. Es wird barin mit großer Scharfe ausgeführt, bag bie Sauptbeftimmungen und Pringipien Diefer Gefete gerade folde find, woran man ben absolutistischen rom conftitutionellen Staate unterscheidet. Bom Prefigefete insbesondere fagt fie, daß der S. 23 ben erften und wichtigften Beruf ber Preffe in einem conftitutionellen Lande gerabezu unmöglich mache. Und mit Recht. "Die Wahrheit beleibigt," fagt ein altes Sprichwort, am meiften aber fühlen fich Beamte nnb alle die, welche gewohnt find, fich etwas mehr zu bunfen als andere, durch die Bahrheit, die nicht immer für ben, welchen fie trifft, schmeichelhaft ift, beleidigt. Wenn nun aber bie ganze Beamten-und militarische Welt vom Minister und General bis zum Gerichtsboten und Musketier herab gegen jede beleidigende Wahrheit burch Die Breffe ficher geftellt wird, wenn felbft bie Manner ber freien Bolfemahl, Die Mitglieder ber Rammern ber öffentlichen Rritif entzogen werden und wenn nun gar in ben Motiven zu bem Gefete Die ftrengere Beftrafung folder Beleidigungen burch bas Unfeben gerechtfertigt wird, in welchem Kammermitglieder und Meamten erhalten werden mußten, fo mochte man bem boch bireft entgegenfegen, daß fein Ansehen zu besitzen braucht, wer feins verdient, und daß es die eigentliche Aufgabe ber Preffe ift, bas öffentliche Leben, also auch die öffentliche Thätigkeit der Personen ber Deffentlichfeit zu übermachen und gegen alle Schlechtigfeit ener= gifch aufzutreten. Durch bergleichen Strafbestimmungen wird bie Breffe in die Zustände der Censur, wenn auch der Selbstcensur zuruckgeführt, d. h. jenes Inftituts, das am meisten auf die Ent-sittlichung unseres Bolfes eingewirkt hat. Aber sehen wir ab von Diefen und ähnlichen Bestimmungen jener Gefete; fcon baf fle, wie Alles, mas feit dem 5. Dezember von oben berab erlaffen ift, octropirt sind, kann nicht wohlthätig wirken. Man muß zu bem Constitutionalismus einer Regierung alles Vertrauen verlieren, wenn man sieht, daß sie nur von dem Paragraphen der Verfassung Gebrauch macht, welcher ben Rudweg zum Suftem bes Abfolitis= mus bildet, daß fle zur Regel macht, was nur in bringenden Roth= fällen als Ausnahme gemacht, was nur in bringenden Nothfällen als Ausnahme geschehen soll. Ober hat der Art. 105 unferer Berfassung etwa eine andere Bebeutung? — Die Wiedereinsuhrung ber Burgermehr nach Aufhebung bes Belrgerungszuftandes burfte hier auf große Schwierigkeiten ftogen, ba bie confervative Partei eine entschiedene Abneigung gegen biefe Einrichtung hegt, weil fie sich als völlig unnug und als bas eigentliche hinderniß ber Auf-rechthaltung ber gesetlichen Ordnung im verstoffenen Jahre erwiesen habe. Es möchte baber febr fraglich fein, ob bie Staats-Regierung.